



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. IDBD02275935

vom 24. April 2026

Referenz-Nr.: GWR g 8-14 / GWV 2026-0119

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.awel.zh.ch

1/5

Uster. Energie Uster AG. Grundwasserfassungen Holberg (GWR g 8-14). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinde Uster
- Betroffene Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster
Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, Postfach, 8610 Uster
- Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Holberg 1:1000 vom 4. Dezember 2025
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Holberg vom 4. Dezember 2025
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Uster vom 7. April 2026
- Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Holberg (GWR g 8-14), Uster / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 29. Dezember 2020 (revidiert am 25. Juli 2024)
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. April 2026 reichte die Stadt Uster die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Holberg (Grundwasserrecht [GWR] g 8-14) zur Genehmigung ein.

2. Begründung

2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Holberg (GWR g 8-14) können genehmigt werden.¹

Da die Grundwasserfassungen in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, unterliegen sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.²

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

² Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2579/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Energie Uster AG erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 29. Dezember 2020 (revidiert am 25. Juli 2024) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 25. Januar 2024 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. April 2026 hob der Stadtrat Uster den alten Festsetzungsbeschluss vom 27. Mai 1997 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.³

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Holberg gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen⁵ ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Stadtrat Uster.⁶

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2579/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Holberg (GWR g 8-14) wird aufgehoben.

³ §§ 7 und 35 EG GSchG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

⁵ § 36 EG GSchG

⁶ § 7 EG GSchG

3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 7. April 2026 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Holberg (GWR g 8-14) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Holberg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
- «Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Holberg (Grundwasserrecht g 8-14)**
Uster. *Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2026-0119 vom 24. April 2026 die mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 7. April 2026 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Holberg und das entsprechende Reglement genehmigt.*
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster, eingesehen werden.»*
- b) Der Stadtrat Uster wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- d) Der Stadtrat Uster wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

- e) Der Stadtrat Uster wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Uster nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.⁷

Rechnungsadresse: Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78. Postfach, 8610 Uster
Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Holberg

Staatsgebühr:	Fr.	1822.60 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1942.60

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids.

Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden:
Baurekursgericht Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Das Rekurschreiben muss Folgendes enthalten:

- Einen Antrag mit Begründung
- Eine genaue Bezeichnung der Beweismittel

Dem Rekurschreiben ist Folgendes beizulegen:

- Der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird
- Die Beweismittel (soweit möglich)
- Eine Liste aller beigelegten Unterlagen

Die Rekursentscheide des Baurekursgerichtes sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

⁷ §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

5. Mitteilungen

- Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster), Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78. Postfach, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Uster vom 7. April 2026
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

24. April 2026